

# RS Vfgh 1999/11/30 G4/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1999

## Index

32 Steuerrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

UStG 1994 §21 Abs1a

VfGG §62 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung über Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen wegen zu weit gefaßten Antragsbegehrens

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §21 Abs1a UStG 1994 idFBGBl. 756/1996.

§21 Abs1a UStG 1994 unterscheidet hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung zwischen Unternehmen mit monatlichem und solchen mit vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum. Wie der Mitteilung des Finanzamts über die Sondervorauszahlung 1997, die dem Antrag beigeschlossen ist, im Zusammenhalt mit §21 Abs1a erster Unterabsatz UStG 1994 zu entnehmen ist, unterliegen die Antragsteller einem monatlichen Voranmeldungszeitraum. Damit erweist sich jedoch der den gesamten §21 Abs1a UStG 1994 umfassende Antrag als überschießend und - allein schon aus diesem Grund - zur Gänze unzulässig (vgl. VfSlg. 11.345/1987, 11.610/1988, 12.442/1990, 14.342/1995, 14.967/1997).

## Entscheidungstexte

- G 4/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.1999 G 4/98

## Schlagworte

VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Formerfordernisse, Umsatzsteuer, Vorauszahlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:G4.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10008870\_98G00004\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)